



Durchführungsbestimmungen Herren/Frauen 2023/24

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung, der WDFV-Schiedsrichterordnung, der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung sowie den Durchführungsbestimmungen für den Herren-Spielbetrieb und Frauen-Spielbetrieb des FVM gelten die nachfolgenden Ausführungen.

I. STAFFELLEITER/INNEN - Anschriften und Zuständigkeiten:

Kreisliga B2, Kreisliga C2, Kreisliga D2, Herren Kreispokal:

Stefan Cüster, Im Südkamp 17, 52511 Geilenkirchen, Mobil: 0172/9351244,
E-Mail: stefan.cuester@fvm.de

Kreisliga A, Kreisliga B1, Kreisliga C1, Herren Freundschaftsspiele, Herrenturniere:

Helmut Sildatke, In Katzem 11, 41812 Erkelenz, Mobil: 0170/7188008,
E-Mail: helmut.sildatke@fvm.de

Kreisliga B3, Kreisliga C3, Kreisliga D1:

Tim Wallrafen, Driescher Weg 49, 52525 Waldfeucht, Mobil: 01514/6453145
E-Mail: tim.wallrafen@fvm.de

Kreisliga B3, Kreisliga C3, Kreisliga D1:

Marcel Caron, Karkener Straße 11, 52525 Heinsberg, Mobil: 0177/5837892
E-Mail: marcel.caron@fvm.de

Frauen Kreispokal, Frauenfreundschaftsspiele, Frauenturniere:

Kim Dahlmanns, Vitusstraße 8, 52525 Heinsberg, 01517/0812712
E-Mail: kim.dahlmanns@fvm.de

II. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb im Herren- und Frauenbereich des Fußballkreises Heinsberg ist in der Spielzeit 2023/2024 wie folgt eingeteilt:

1. Die Kreisliga A besteht aus einer Staffel mit 16 Mannschaften.
2. Die Kreisliga B besteht aus drei Staffeln mit jeweils 12 Mannschaften, insgesamt 36 Mannschaften.
3. Die Kreisliga C besteht aus drei Staffeln mit jeweils 14 Mannschaften, insgesamt 42 Mannschaften.
4. Die Kreisliga D besteht aus zwei Staffeln mit jeweils 15 Mannschaften, insgesamt 30 Mannschaften.
5. Die drei Mannschaften der Frauen-Kreisliga A spielen in der gemeinsamen Staffel mit dem Kreis Düren.



III. AUSSCHIEDEN VON MANNSCHAFTEN

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WDFV.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

Gemäß § 52 (5) SpO/WDFV gelten Mannschaften, die nicht sportlicher Absteiger waren und die mit Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Gleiches gilt für Mannschaften, die aus anderen Gründen die Staffel verlassen müssen, z.B. durch Auflösung einer Spielgemeinschaft nach Aufstieg aus der Liga, in der die Spielgemeinschaft gegründet wurde.

Nehmen solche Mannschaften in der darauffolgenden Spielzeit ihr Startrecht in den nächst niedrigeren Spielklassen nicht wahr, so werden die freien Plätze in dieser Spielklasse durch einen vermehrten Aufstieg unter Anwendung der unter IV. für die jeweilige Spielklasse geltenden Quotientenregelung besetzt. Auch die Plätze, die durch den vermehrten Aufstieg in den untergeordneten Spielklassen frei werden, werden durch vermehrten Aufstieg aus den untergeordneten Spielklassen besetzt. Der vermehrte Aufstieg findet auch in allen anderen Fällen statt, in denen Vereine auf ihr Startrecht für die Folgesaison verzichten, und dies bis spätestens Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages per Einschreiben oder über das e-Postfach gemeldet wurde.

Gemäß § 52 (6) SpO/WDFV gelten Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag zurückgezogen werden, als Absteiger in ihrer Gruppe in der neuen Saison.

Tritt nach dem letzten Spieltag der abgelaufenen Saison einer der in § 52 (9) SpO/WDFV genannten Fälle ein oder erhält nach genanntem Zeitpunkt ein höherklassiger Bewerber des FVM keine Lizenz, hat dies keinen Einfluss mehr auf die Zusammensetzung der untergeordneten Verbandsstaffeln.

IV. AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG, WERTUNG DER SPIELE

1. Kreisliga A

1.1 Grundsatz

In der Kreisliga A kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt die Mannschaft eines Vereins einer höheren Spielklasse in die Kreisliga A ab oder wird eine Mannschaft in die Kreisliga A versetzt, gilt eine bereits dort spielende Mannschaft des gleichen Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Absteiger.

1.2 Aufstieg

Der Meister steigt in die Bezirksliga auf. Der Vizemeister hat die Möglichkeit, über eine Vergleichsgruppe der Tabellenzweiten der Kreisligen A des FVM gemäß der Quotientenregelung des FVM den Aufstieg in die Bezirksliga zu erreichen.

1.3 Abstieg

Aus der Kreisliga A steigen grundsätzlich die drei Tabellenletzten in die Kreisliga B ab. Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel - vgl. Fälle 1.3, 1.4 und 1.8 - auf vier oder fünf Mannschaften.

2. Kreisliga B

2.1 Grundsatz

In der Kreisliga B kann ein Verein mit mehreren Mannschaften, jedoch nicht gemeinsam in einer Staffel, spielen.

2.2 Aufstieg

Die drei Staffelsieger der Kreisliga B steigen in die Kreisliga A auf. Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel - vgl. 1.1, 1.5 und 1.6 - auf vier bzw. fünf Mannschaften. Die erforderliche Anzahl an zusätzlichen Aufsteigern wird gemäß der Quotientenregelung (Kriterien siehe 7.3) unter den Tabellenzweiten, insgesamt drei Mannschaften, der drei B-Liga-Staffeln ermittelt.

Das Recht zum Aufstieg in die Kreisliga A entfällt für den Verein, der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Kreisliga A des kommenden Spieljahres teilnimmt. Tritt dieser Fall ein, so geht das Aufstiegsrecht auf die in der Tabelle nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft bis einschließlich zum dritten Tabellenplatz über. Dahinter platzierte Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt. Auf den in Ziffer 1.1 formulierten Grundsatz zur Kreisliga A wird ausdrücklich hingewiesen.

2.3 Abstieg

Aus den drei B-Liga-Staffeln steigen grundsätzlich jeweils die zwei Tabellenletzten, insgesamt sechs Mannschaften, in die Kreisliga C ab.



3. Kreisliga C

3.1 Grundsatz

In der Kreisliga C kann ein Verein mit mehreren Mannschaften, jedoch nicht gemeinsam in einer Staffel, spielen.

3.2 Aufstieg

Die drei Staffelsieger, die drei Mannschaften auf Platz 2 jeder Staffel, sowie der beste Drittplazierte der drei Kreisliga C-Staffeln, also sieben Mannschaften steigen in die Kreisliga B auf. Im Fall 2.3 des verbindlichen Zahlenspiegels steigen die Mannschaften auf den Tabellenplätzen eins, zwei und drei jeder Kreisliga C-Staffel in die Kreisliga B auf. In den Fällen 2.1, 2.2 und 2.4 des verbindlichen Zahlenspiegels erhöht sich der Aufstieg auf elf, zehn, bzw. acht Mannschaften. Die erforderliche Anzahl an zusätzlichen Aufsteigern, sowie der beste Drittplazierte im Fall 2.5 des verbindlichen Zahlenspiegels wird gemäß der Quotientenregelung (Kriterien siehe 7.3) unter den jeweiligen Tabellendritten (Fälle 2.4 und 2.5), bzw. Tabellenvierten (Fälle 2.1 und 2.2), jeweils insgesamt drei Mannschaften, der drei C-Liga-Staffeln ermittelt.

3.3 Abstieg

Aus den drei C-Liga-Staffeln steigen grundsätzlich jeweils die zwei Tabellenletzten, insgesamt sechs Mannschaften, in die Kreisliga D ab.

4. Kreisliga D

4.1 Grundsatz

In der Kreisliga D kann ein Verein mit mehreren Mannschaften, jedoch nicht gemeinsam in einer Staffel, spielen.

4.2 Aufstieg

Die zwei Staffelsieger und die beiden Mannschaften auf Platz 2 der beiden Kreisliga D-Staffeln steigen in die Kreisliga C auf. Im Fall 3.3 des verbindlichen Zahlenspiegels steigen die Mannschaften auf den Tabellenplätzen eins, zwei und drei jeder Kreisliga D-Staffel in die Kreisliga C auf. Im Fall 3.1 des verbindlichen Zahlenspiegels steigen die Mannschaften auf den Tabellenplätzen eins, zwei, drei und vier jeder Kreisliga D-Staffel in die Kreisliga C auf. Im Fall 3.4 des verbindlichen Zahlenspiegels steigt neben den Mannschaften auf den Plätzen eins und zwei jeder D-Ligastaffel auch der bessere Drittplazierte in die Kreisliga C auf. Im Fall 3.2 des verbindlichen Zahlenspiegels steigt neben den Mannschaften auf den Plätzen eins, zwei und drei jeder D-Ligastaffel auch der bessere Viertplatzerte in die Kreisliga C auf. Der bessere Dritt- bzw. Viertplatzerte wird gemäß des Punkte-Quotienten (Anzahl der Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele) unter den jeweiligen Tabellendritten (Fall 3.4), bzw. Tabellenvierten (Fall 3.2), jeweils zwei Mannschaften, der beiden D-Liga-Staffeln ermittelt. Bei exakt gleichen Punkte-Quotienten wird der bessere Tabellendritte bzw. Tabellenvierte durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz ermittelt.

5. Hinweis „Nichtsportliche Absteiger“ in die Kreisligen

Sollte es zu nichtsportlichen Absteigern aus der lfd. Spielzeit (Zurückziehungen, Insolvenzen o. a.) aus übergeordneten Staffeln kommen, so wird die Anzahl der Absteiger aus den Kreisligen nicht erhöht. Diese Mannschaften werden in die betreffende Kreisliga eingegliedert und über die Auf- und Abstiegsregelung der nächsten Spielzeit wird die Zahl der Mannschaften wieder verringert.

6. Frauen-Kreisliga A

Die Verfahrensweise wird in den Durchführungsbestimmungen des Fußballkreises Düren geregelt

7. Wertung der Spiele

7.1 Wertung der Spiele in den Herrenkreisligen A, B und C

In den Herrenkreisligen A, B und C wird der Tabellenstand nach den folgenden Kriterien festgelegt:

Punkte, Tordifferenz, Anzahl der erzielten Tore, direkter Vergleich

Das bedeutet:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften dieselben Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander inkl. Punkte, Tordifferenz und Anzahl der erzielten Tore. Sollte auch durch den direkten Vergleich keine Entscheidung gefunden worden sein, wird nach § 55 SpO/WDFV verfahren, falls der direkte Vergleich für alle beteiligten Mannschaften exakt gleich ist. Reduziert sich aber die Anzahl der für den Auf- oder Abstieg relevanten Mannschaften durch die Anwendung des direkten Vergleichs, wird der direkte Vergleich auf die Spiele dieser relevanten Mannschaften wiederholend angewandt, bis eine Entscheidung gefallen ist, oder bei exakt direktem Vergleich nach § 55 SpO/WDFV verfahren wird.



7.2 Wertung der Spiele in der Herrenkreisliga D

In der Herrenkreisliga D wird der Tabellenstand nach den folgenden Kriterien festgelegt:

Punkte, direkter Vergleich

Das bedeutet:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften dieselben Punktezahlen, so entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander inkl. Punkte, Tordifferenz und Anzahl der erzielten Tore.

Ist durch diese Kriterien keine Entscheidung herbeizuführen, wird nach § 55 SpO/WDFV verfahren, falls der direkte Vergleich für alle beteiligten Mannschaften exakt gleich ist. Reduziert sich aber die Anzahl der für den Aufstieg relevanten Mannschaften durch die Anwendung des direkten Vergleichs, wird der direkte Vergleich auf die Spiele dieser relevanten Mannschaften wiederholend angewandt, bis eine Entscheidung gefallen ist, oder bei exakt direktem Vergleich nach § 55 SpO/WDFV verfahren wird.

7.3 Erläuterung zur Quotientenregelung

Zur Ermittlung des/der besten Mannschaften auf gleichen Tabellenplätzen im staffelübergreifenden Vergleich, sowie in allen anderen nicht vorhersehbaren und nicht geregelten Fällen wird die „**Quotientenregelung**“ angewandt, für die die folgenden Kriterien in dargestellter Reihenfolge gelten. Die Mannschaft mit dem jeweils höheren Quotienten der Kriterien 1 bis 3 ist die besser platzierte Mannschaft.

1. Punkt-Quotient:

„Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

2. Tordifferenz-Quotient:

„Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

3. Tor-Quotient:

„Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Herrscht nach Anwendung vorgenannter Kriterien immer noch „Gleichheit“, ist diejenige Mannschaft die bessere, die für die Kriterien 4 und 5 den geringeren Quotienten aufweist.

4. Pluspunktedifferenz-Quotient im Vergleich zum Staffelsieger:

„Pluspunktedifferenz zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

5. Tor-Quotient im Vergleich zum Staffelsieger:

„Differenz der erzielten Tore zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Ist nach Anwendung aller bisher genannten Qualifikationskriterien immer noch Gleichstand, wird gemäß § 55 SpO/WDFV verfahren.

8. Verzichtleistung

Diejenigen Mannschaften, die sich aufgrund der in den Ziffern 1.2, 2.2, 3.2, 4.2 und 6.1 vorgesehenen Regelungen sportlich für den Aufstieg qualifiziert haben, dürfen auf den Aufstieg nicht verzichten.

Diejenigen Mannschaften, die über den vermehrten Aufstieg nach III. AUSSCHIEDEN VON MANNschaften auf einem Aufstiegsplatz gelangt sind, dürfen auf den Aufstieg verzichten. Nachrücken ist in solchen Fällen möglich. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der Nachrückerkandidaten für jede Mannschaft, die über den vermehrten Aufstieg aufsteigen würde, aber auf den Aufstieg verzichtet, begrenzt ist. Das Limit ist gleich der Anzahl an Staffeln dieser Leistungsklasse.

V. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Der Kreisvorstand behält sich in allen unvorhersehbaren und nicht geregelten Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Kreisspielausschusses (KSpA) eine Entscheidung vor.



VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Anstoßzeiten der Meisterschaftsspiele

August, September, Oktober	11.00 Uhr / 13.00 Uhr / 15.00 Uhr
November, Dezember, Januar, Februar	10.30 Uhr / 12.30 Uhr / 14.30 Uhr
März, April, Mai, Juni	11.00 Uhr / 13.00 Uhr / 15.00 Uhr

Auf Sportanlagen, die von mehreren Vereinen, bzw. von Frauen- und Herrenmannschaften eines Vereins genutzt werden, kann der KSpA abweichende Anstoßzeiten festlegen.

Die Vereine müssen die aktuellen Anstoßzeiten kurzfristig jeweils dem DFBNet entnehmen, da auf Grund von Fehlerbeseitigungen in den Spielplänen die bereits veröffentlichten Anstoßzeiten noch einmal geändert sein können. Die Verlegungen müssen beachtet werden, da ein evtl. Antreten zur falschen Zeit als Spielverlust gewertet wird.

Abweichend von § 49 Abs. 1, SpO/WDFV genehmigt der Spielausschuss Anstoßzeiten am Freitagabend zwischen 18.30 Uhr und 19.30 Uhr. Sollte die jeweilige Gastmannschaft mit einer Ansetzung an einem Freitag nicht einverstanden sein, so hat sie die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Freitags 14 Tage vor dem geplanten Freitags-Spieltermin über den Button „Spielverlegung beantragen“ im DFBnet eine Ansetzung am Sonntag zu erwirken, es sei denn, eine Platzbelegung durch höherrangige Spiele lässt dies nachweislich nicht zu.

Für die Spiele des letzten Spieltages einer Staffel wird eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt. Sollte am letzten Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutsames Spiel abgesagt werden, müssen auch alle anderen Spiele, die den Auf- oder Abstieg beeinflussen können abgesagt werden. Das kann auch Spiele anderer Staffeln betreffen, wenn staffelübergreifend Auf- oder Abstiegsplätze nach der Quotientenregelung bestimmt werden. Die Spielausfälle am letzten Spieltag werden automatisch auf den im Rahmenterminplan festgelegten Termin in der Folgeweche neu angesetzt.

2. Schiedsrichter

Kreisliga A und B

In den Kreisligen A und B hat sich die Heimmannschaft beim Fehlen des angesetzten Schiedsrichters spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn bei diesem zu melden. Sollte er nicht erreichbar sein, oder bei einer Absage des Schiedsrichters, so ist unverzüglich Kontakt mit den in der Presse veröffentlichten Bereitschaftsschiedsrichtern oder den Schiedsrichteransetzern aufzunehmen. Beide Mannschaften haben grundsätzlich die Pflicht, 45 Minuten zu warten, falls weder der angesetzte Schiedsrichter noch ein Ersatz erreicht werden konnte. Der Heimverein muss sich um einen anderen, bestätigten Schiedsrichter bemühen. (Schiedsrichterbereitschaft lt. Tagespresse oder Schiedsrichteransetzer) Erfolgt eine telefonische Zusage eines Schiedsrichters, das Spiel zu leiten, so gilt die Wartezeit von 45 Minuten ab der Zusage, sofern die Wetterlage bzw. Lichtverhältnisse dies zulassen.

Kreisligen C und D

Sollte der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheinen, kein geprüfter Schiedsrichter am Platz anwesend sein und auch sonst kein amtlicher Schiedsrichter für die Spielleitung aktiviert werden, sind die Spiele in der Frauen Kreisliga und in der Kreisliga C und D von den Mannschaftsbetreuern der Gastvereine zu leiten. Bei Verzicht der Spielleitung durch den Betreuer des Gastvereines hat ein Betreuer des Heimvereins das Spiel zu leiten. Sollten sich beide Mannschaften nicht auf einen Spielleiter einigen, wird das Spiel für beide Vereine als verloren gewertet.

Unabhängig von der Anwesenheit eines angesetzten Schiedsrichters muss der elektronische Spielbericht gefertigt werden. Dazu ist die Schaltfläche „Nichtantritt Schiedsrichter“ vorgesehen. Im Eintragsfeld „Schiedsrichter“ **muss** der Name des betreffenden Spielleiters eingetragen werden. Darüber hinaus muss im Bereich „Vorkommnisse“ die Telefonnummer des Schiedsrichters vermerkt werden und der Grund dieser Maßnahme. (z.B. „Der angesetzte Schiedsrichter ist nicht erschienen.“) Der Hinweis: „Betreuer Gast“ oder ähnliches reicht nicht aus, und wird mit einem Ordnungsgeld belegt.

Die Schiedsrichterspesen und –fahrkosten sind in allen Frauen- und Herrenkreisligen gleich, und betragen € 24 plus € 0,30 pro gefahrenen Kilometer.

3. Anzahl Auswechslspieler

In der Spielzeit 2023/24 dürfen bei allen Pflichtspielen während der gesamten Spieldauer fünf Spieler ausgewechselt werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig. Im Übrigen bleibt der § 45 SpO/WDFV unberührt.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (zum Beispiel aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend.



Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Staffel oder Pokalrunde gilt.

4. Wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern

Während des Spiels können in den Staffeln der Kreisliga C und D fünf Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können somit bis zu 16 Spieler einer Mannschaft am Spiel teilnehmen. Der Wechsel kann grundsätzlich nur während einer Spielunterbrechung und mit Genehmigung des Schiedsrichters durchgeführt werden. Wenn der Schiedsrichter feststellt, dass der Wechsel nur zur Spielverzögerung dient (etwa kurz vor Spielende), hat er die Möglichkeit, den Wechsel abzulehnen bzw. diese Zeit nachspielen zu lassen.

5. Festlegung von oberer und unterer Mannschaft

Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins gemäß 2.1, 3.1 oder 4.1 in unterschiedlichen Staffeln der Kreisligen, so können die Vereine innerhalb einer festgesetzten Frist eine andere Reihenfolge von oberer und unterer Mannschaft, als der vom Kreisspielausschuss festgelegten, verbindlich erklären. Erfolgt keine gesonderte Erklärung, gilt die Reihenfolge, wie vom KSpA festgelegt. Bei einer Änderung von oberer und unterer Mannschaft, ändert der KSpA die Mannschaftsbezeichnungen entsprechend der Vereinsvorgabe im DFBnet.

6. Turniere

Alle geplanten Turniere sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist mindestens einen Monat vor dem Turnierbeginn unter Vorlage der Turnierordnung und des Spielplanes zu beantragen. Zuständig für Turniere mit Frauenmannschaften ist die Frauenbeauftragte Kim Dahlmans, für Turniere mit Herrenmannschaften ist Helmut Sildatke zuständig, und sämtliche Alte Herren Turniere sind beim Beauftragten für Freizeit- und Breitensport, Jan Jansen zu beantragen.

Die Spielpläne aller Turniere sind im Modul „Turniere“ des DFBnet durch die Vereinsvertreter einzupflegen. Bei Schwierigkeiten unterstützt der Kreisspielausschuss. Unabhängig davon ist der Kreisschiedsrichterausschuss unter Angabe der Spielpläne zu kontaktieren, um die Schiedsrichteranzetzung zu gewährleisten.

Sämtliche Spielberichte sind über das DFBnet zu erstellen.

7. Elektronischer Spielbericht

In allen Spielen, egal ob Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- oder Turnierspielen wird der elektronische Spielbericht aus dem DFBnet eingesetzt. Die Vereine sind verpflichtet, spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Aufstellung der eigenen Mannschaft freizugeben. Alle für den Spielbericht notwendigen Daten inklusive des Spielergebnisses werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter/in eingegeben. Sowohl der/die Staffelleiter/in als auch der/die Schiedsrichteranzetzer/in haben Zugriff zu den elektronischen Spielberichten. Sofern der elektronische Spielbericht - egal aus welchem Grund - nicht zum Einsatz kommt, oder der Spielbericht verspätet erstellt wird, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis spätestens 60 Minuten nach Spielende ins DFBnet einzustellen.

Die Vereine haben sich nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Stellt der Verein unrichtige bzw. fehlende Angaben fest, hat er dieses innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben bzw. über das e-Postfach mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 58 RuVO/WDFV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist die Erstellung des DFBnet-Moduls „Spielbericht online“ am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Zu verwenden ist hier ausschließlich der Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads, Spielbetrieb Herren, hinterlegt ist. Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 16 dieser Durchführungsbestimmungen wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Trikotwerbung im elektronischen Spielbericht und gegebenenfalls im Papierspielbericht von den Vereinen einzutragen ist. Auf § 17 (3) RuVO/WDFV und der damit verbundenen Verwaltungsanordnung wird hingewiesen.

Für das Funktionspersonal (im Spielbericht eingetragene Verantwortliche) sind aktuelle Daten der Personen im DFBnet-Vereinsmeldebogen zu hinterlegen und aktuell zu halten. Bei kurzfristigen Änderungen sind die vollständigen Daten binnen zwei Tage zu aktualisieren. Bei vorübergehenden Änderungen (Vertretung) sind die Daten der jeweiligen Personen dem Staffelleiter oder Sportgericht mitzuteilen.



8. Digitaler Spielerpass und Spielberechtigung

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle eine ordnungsgemäße Spielberechtigung ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß §10 SpO/WDFV erfüllt sind. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Spielberechtigungsliste im DFBnet gegenseitig einzusehen. Bei fehlendem Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet verweisen wir hinsichtlich der Kontrolle ausdrücklich auf § 32 Abs. 2 SpO/WDFV.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen auf Kreisebene vor dem Spiel mit Hilfe der Spielberechtigungsliste im DFBnet alle im Spielbericht aufgeführten Spieler, also inklusive der potentiellen Auswechselspieler, zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin zu prüfen. Ist kein Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hinterlegt, soll gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Für Spieler, deren Spielberechtigung nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden kann, ist innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel ein nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 SpO/WDFV zeitgemäßes Foto in Spielplus zu hinterlegen. Innerhalb derselben Frist ist der zuständigen Verwaltungsstelle (Staffelleiter) der am Spieltag dem Schiedsrichter vorgelegte Identitätsnachweis als Ablichtung per E-Postfach zu übersenden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch als Nachweis gemäß § 32 Abs. 3 SpO/WDFV.

Ist innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf des Spiels kein zeitgemäßes Lichtbild hochgeladen und/oder der Identitätsnachweis nicht übersandt worden, so gilt der eingesetzte Spieler in diesem Spiel als nicht spielberechtigt (Umkehrschluss aus § 32 Abs. 1 SpO/WDFV).

Dementsprechend findet § 43 Abs. 3 SpO/WDFV Anwendung und das Spiel wird gem. § 43 Abs. 6 SpO/WDFV von Amts wegen gewertet.

Das vorgenannte gilt auch für Spieler, die als freie Spieler im Spielbericht online eingetragen werden.

Liegt weder die Spielberechtigung im DFBnet noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, das „Formblatt bei fehlender Spielberechtigung/Passbild und Lichtbildausweis“ durch den betroffenen Verein mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des/der betroffenen Spielers/Spielerin einzufordern.

Ein entsprechendes Formblatt ist unter www.fvm.de unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar.

9. Entscheidung über die Bespielbarkeit der Plätze

Grundsatz

Spielabsetzungen können nur durch die spielleitende Stelle (**Staffelleiterin bzw. Staffelleiter**) erfolgen.

Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielfeldes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden. Die Unbespielbarkeit des Spielfeldes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch den Eigentümer der Platzanlage nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend verändert haben.

Bei sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen sollen die Sportplätze grundsätzlich schon freitags besichtigt werden.

Sollte der vorgesehene Platz unbespielbar sein, nimmt der Heimverein mit dem Gastverein telefonisch Kontakt auf, und fragt nach, ob ein Heimrechttausch zu der ursprünglich angesetzten Anstoßzeit möglich ist. Hierbei ist eine Abweichung von 30 Minuten früher oder später von der angesetzten Anstoßzeit zumutbar. Es kann sich auch einvernehmlich auf eine andere Anstoßzeit geeinigt werden.

Ist ein Heimrechttausch möglich, schickt der Heimverein dem Gastverein und dem Staffelleiter eine e-Postfachnachricht mit dem Inhalt, dass es einen Heimrechttausch geben soll, ggfs. unter Angabe der geänderten Anstoßzeit. Der Schiedsrichter ist über den Heimrechttausch vom Heimverein zu informieren, damit er sich neu ansetzen lassen kann.

Falls ein Heimrechttausch **nicht** möglich ist, sei es, dass der Platz des Gastvereins zur ursprünglichen Anstoßzeit plus/minus 30 Minuten nicht frei ist, oder dass der Platz des Gastvereins auch unbespielbar ist, schickt der Heimverein eine e-Postfachnachricht an den Gastverein und Staffelleiter. Der Gastverein beantwortet diese Nachricht dem Heimverein und Staffelleiter dann zur Bestätigung, dass bei ihm auch nicht gespielt werden kann. Erst dann ist es zulässig, den Spielausfall (und die Information der Mannschaften hierüber) ins DFBnet zu setzen. Der Heimverein hat die Platzsperrbescheinigung beim Staffelleiter wie gewohnt einzureichen. Als Gründe für die Unmöglichkeit eines Heimrechttausches sind nur die Unspielbarkeit oder die anderweitige Belegung des Platzes der Gastmannschaft zulässig. Um eine unnötige Anreise des Schiedsrichters zu vermeiden, sollte dieser bei kurzfristigen Spielausfällen vom Heimverein telefonisch informiert werden.

Diese Vorgehensweise gilt auch bei Platzsperrungen, die erst am Spieltag festgestellt werden, und bei Platzsperrungen, die generell von einer Kommune für alle oder für ausgesuchte Platzanlagen ausgesprochen werden.

Die Befugnis des/der Schiedsrichters/in, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spieler/innen abzusetzen, bleibt davon unberührt:



10. Platzbelegung bei Überschneidungen

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende und einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. Regionalliga West
2. A-Junioren-Bundesliga
3. 2. Frauen-Bundesliga
4. B-Junioren-Bundesliga
5. B-Juniorinnen-Bundesliga
6. Frauen-Regionalliga West
7. Herren-Mittelrheinliga
8. Herren-Landesliga
9. C-Junioren-Regionalliga West
10. U14-Nachwuchscup
11. A-Junioren-Mittelrheinliga
12. Frauen-Mittelrheinliga
13. B-Juniorinnen-Regionalliga
14. Frauen-Landesliga
15. B-Junioren-Mittelrheinliga
16. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
17. Herren-Bezirksliga
18. A-Junioren-Bezirksliga
19. B-Junioren-Bezirksliga
20. C-Junioren-Bezirksliga
21. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
22. C-Juniorinnen-Mittelrheinliga
23. Frauen-Bezirksliga
24. Herren-Kreisliga A
25. Herren-Kreisliga B
26. Frauen-Kreisliga
27. D-Junioren-Bezirksliga
28. C-Juniorinnen-Bezirksliga
29. Herren-Kreisliga C
30. Herren-Kreisliga D

11. EINTRITTSPREISE UND EINTRITTSKARTEN, SPIELABRECHNUNGEN

1. Pflichtspiele

Die Vereine sind verpflichtet, folgende Mindest-Eintrittspreise zu erheben:

	Herren	Frauen
Kreisliga A	2,50 €	1,50 €
Kreisliga B	2,00 €	
Kreisliga C	1,50 €	
Kreisliga D	1,00 €	

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studenten und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Es bleibt den Vereinen überlassen, den Frauen unentgeltlichen Einlass zu gewähren. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt.

2. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

Diese Spiele werden nach den Richtlinien der §§ 54 und 55 SpO/WDFV durchgeführt. Die Abrechnung der Einnahmen ist in § 70 SpO/WDFV festgelegt.

3. Platzsperre-Spiele

Die Abrechnung bei sogenannten Platzsperre-Spielen ergibt sich aus § 71 SpO/WDFV.

4. Freundschaftsspiele, Turnierspiele

Die Einnahmen aus Freundschaftsspielen und Turnierspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

12. Spielverlegungen

Spielverlegungsanträge müssen über die entsprechende Funktion im DFBnet durchgeführt werden. In Absprache mit dem Spielpartner können Spiele auf jeden anderen Tag vorgezogen werden. Eine Ausnahme gilt für den letzten Spieltag.



13. Pflichten der Vereine

Störenfriede sind unverzüglich der Platzanlage zu verweisen. Gegebenenfalls sollen die Vereine als Hausherrn von ihrem Störungsbeseitigungsrecht (Hausfriedensbruch) unnachlässig Gebrauch machen. Zur Vermeidung von Verletzungsgefahr dürfen an den Spielfeldrändern Getränke nur in PET- oder Kunststoffflaschen gereicht und gelagert werden.

14. Sperrstrafe nach gelb/roter Karte (§ 8 (1), Satz 2 RuVO/WDFV)

Wird ein Spieler infolge zweier Verwarnungen im selben Spiel durch Zeigen der gelb/roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er automatisch für ein Spiel gemäß § 9 (3) RuVO gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Die Vereine sind gehalten, diese Regelung zu beachten, da der unberechtigte Einsatz eines Spielers nach gelb/roter Karte gem. § 9 (1), Abs. 6, RuVO als schuldhaftes Spielen ohne Spielberechtigung in einer Warte- oder Sperrfrist geahndet wird. Die Schiedsrichter sind angewiesen, alle Spieler, die mit gelb/roter Karte des Feldes verwiesen wurden, namentlich im Spielbericht aufzuführen.

15. Spiele mit ausländischen Mannschaften

Spiele gegen ausländischen Mannschaften bedürfen gem. § 4 (4), SpO/WDFV der vorherigen Genehmigung.

16. Zusammenarbeit mit der Presse

Im Interesse aller Vereine bitten wir, der Presse stets das richtige Ergebnis bekannt zu geben. Hierzu halten wir es für wünschenswert, dass sich ein Vereinsmitarbeiter des gastgebenden Vereins nach Spielschluss am Telefon bereithält.

17. Spielkleidung, Trikotwerbung

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich - in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter - so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Das Tragen der Rückennummer 88 ist ausdrücklich verboten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht ein Ordnungsgeld nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummer bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 (4) SpO/WDFV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband.

Durch das vermehrte Vorhandensein von Kunstrasenplätzen, und der damit verbundenen Einschränkung des Schuhwerks, haben die Gastmannschaften sich rechtzeitig bei der Heimmannschaft zu erkundigen, welche Schuhe auf dem Spielfeld erlaubt sind.

18. Fußballspiele in der Halle

Fußballspiele in der Halle finden unabhängig von der in der Turnierordnung festgelegten Spielform auf Grundlage der WDFV-Futsal-Spielordnung statt.

19. Ritual Handshake

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln im Kreisspielbetrieb zudem folgende Pflichten: Vor dem Betreten des Feldes begrüßt der Heimverein den Gast und den Schiedsrichter. Der Schiedsrichter stellt sich den Vereinsvertretern vor. Ab Betreten des Feldes laufen die Mannschaften und der Schiedsrichter gemeinsam zur Spielfeldmitte ein. Dort begrüßt der Schiedsrichter die Mannschaften und fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter mit Handschlag/Abklatschen und laufen danach in ihre Spielhälfte. Nach dem Spiel treffen sich die Mannschaften und der Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis und werden durch den Schiedsrichter verabschiedet.